OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650742/9/MS

Datum:
Linz, 29. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Herrn H B, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 13. September 2016 GZ. VerkR30-RO-365CD-2016, mit dem die Zulassung aufgehoben wurde, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 23. November 2016

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. September 2016, VerkR30-RO-365CD-2016, wurde die Zulassung des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x, der Marke und Type: DAF FA 95 480 C 490 und der Fahrgestellnummer x aufgehoben und Herrn H B (im Folgenden: Beschwerdeführer) als Zulassungsbesitzer aufgetragen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich bei der Zulassungsbehörde des Aufenthaltsortes abzuliefern.

Begründend wird ausgeführt, die Zulassung sei von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufzuheben, wenn der Aufforderung des Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, wiederholt nicht entsprochen worden sei.
Da der Beschwerdeführer den vorgeschriebenen Überprüfungsterminen am 1. August 2016 und am 5. September 2016 nicht nachgekommen sei, sei die Zulassung im Interesse der Verkehrssicherheit aufzuheben gewesen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 15. September 2016 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 12. Oktober 2016 (eingebracht mit Fax selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„ 1.
Gemäß Erkenntnis des VwGH vom 24.01.2012, GZ: 2012/11/0007, ist die Ermessungsübung beider Aufhebung der Zulassung gem. 44 Abs. 2 lit. a KFG 1967 wegen wiederhoher Nichtbefolgung der Aufforderung, ein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, (Anmerkung: nur) dann unbedenklich, wenn begründete Bedenken iSd § 56 Abs. 1 KFG 1967 bestehen. Dies setzt aber voraus, dass die Bedenken ihre Grundlage in - konkreten - Umständen haben, die auf das Fehlen eines Verkehrs- und betriebssicheren Zustandes (Z1 leg. cit.) oder das Fehlen eines vorschriftsmäßigen Zustandes (Z3 leg. cit) hindeuten. Konkrete Umstände, die begründete Bedenken iSd § 56 abs. 1 KFG 1967 hervorrufen, hat die belangte Behörde weder behauptet noch dargelegt. Die Begründung des angefochtenen Bescheides beschränkt sich darauf, dass ich die vorgeschriebenen Überprüfungstermine am 01.0S.2016 Und 05.09.2016 nicht wahrgenommen wurden. Diese ist völlig unzureichend und vermag die Aufhebung der Zulassung nicht zu rechtfertigen.

2.
Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 27.09.2007, GZ: 2006/11/0005, handelt es sich bei der Entscheidung der Kraftfahrbehörde nach §44 Abs. 2 lit. a KFG 1967 um eine Ermessensentscheidung (Hinweis E 27, Jimi 1984, VwSlg 11480 A/1984; E 17. April 1985, 83/11/0287; E 17. November 1992, 92/11/0182; E 21. Mai 1996, 96/11/0020). Die Behörde hat daher bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Zulassung aufzuheben, muss

es aber nicht, wenn im Sinne des Gesetzes gelegene Gründe gegen die Aufhebung der Zulassung sprechen. Dabei kommt dem Vorbringen der Partei im Verwaltungsverfahren eine entscheidende Rolle zu. Enthält dieses Vorbringen Gründe, die dafür sprechen, 'dass das Kraftfahrzeug nicht in einem die Verkehrs- oder Betriebssicherheit ausschließenden Zustand auf Straßen mit öffentlichem Verkehr benutzt wird, wird es regelmäßig im Sinne des Gesetzes liegen, trotz der wiederholten Nichtvorführung zu einer Überprüfung von einer Aufhebung der Zulassung abzusehen. Im Falle der Aufhebung haben die entsprechenden Überlegungen in der Begründung des Aufhebungsbescheides aufzuscheinen

Wie sich aus dem Behördenakt ergibt, erfolgte die letzte Überprüfung gem. § 56 KFG 1967 am 05.07.2016 und wurden sämtliche davor festgestellten schweren Mängel bis auf den unter Punkt 4.2.1 angeführten Mangel ‚an Fahrzeugvorderseite 23 zusätzliche Begrenzungslichter montiert und verkabelt (Leuchten überklebt)‘ behoben.

Zur Behebung des unter Punkt 4.2.1 angeführten Mangels ist es nicht gekommen, da ich der Rechtsauffassung bin, dass die von mir im Frontbereich angebrachten überklebten Leuchten zulässig sind. Die Überprüfungsstelle konnte mir auch keine Rechtsgrundlage nennen, aus der sich die Unzulässigkeit der Verwendung ergibt. Warum es sich bei den v-förmig angebrachten Leuchten um Begrenzungsleuchten iSd § 12 KDV 1967 handeln soll, ist nicht nachvollziehbar.

Da der Prüfer, Herr Ing. W bzw. Herr K, anderer Meinung war, erfolgte ausschließlich aus diesem Grund – ‚an Fahrzeugvorderseite 23 zusätzliche Begrenzungslichter montiert und verkabelt (Leuchten überklebt)‘ - eine neuerliche Aufforderung zur Überprüfung mit Schreiben vom 11.07.2016 sowie mit Schreiben vom 02.08.2016, denen ich nach Rücksprache meines Rechtsvertreters mit einem Juristen von der Abteilung Verkehr vor dem 11.07.2016 nicht nachgekommen bin, da es nur um den Punkt 4,2,1 ging und sich der - meines Erachtens unberechtigt beanstandete - Zustand am Fahrzeug nicht geändert hat. Mit dem Juristen wurde auch erörtert, dass ich eine Klärung dieser Rechtsfrage im Rechtsweg wünsche.

Jede Überprüfung, bei der schwere Mängel festgestellt werden, ist mit Kosten verbunden und war sowohl mir als auch der Abteilung Verkehr bewusst, dass eine neuerliche Überprüfung bis zur Klärung der Rechtsfrage, ob die von mir im Frontbereich angebrachten Leuchten zulässig sind, keinen Sinn macht da sich der Zustand des Fahrzeuges nicht geändert hat.
Wie sich ans der Gegenüberstellung der ersten mit der zweiten Überprüfung am 05.07.2016 ergibt, habe ich sämtliche berechtigten Beanstandungen bis auf die gemäß Punkt 4.2.1 behoben und sofort um neuerliche Begutachtung ersucht, um nachzuweisen, dass das Fahrzeug bis auf den von der Abteilung Verkehr meines Erachtens zu Unrecht beanstandeten Punkt 4.2.1 Verkehrs- und betriebssicher ist.

3.
Die belangte Behörde hätte daher ein Ermittlungsverfahren durchführen müssen, in dem erhoben wird,
1. warum es überhaupt zu einer neuerlichen Aufforderung zur Überprüfung gekommen
ist,

2. warum ich der neuerlichen Aufforderung zur Überprüfung nicht nachgekommen bin,
3. ob das Belassen der an der Fahrzeugvorderseite v-förmig montierten und überklebten Leuchten zulässig ist und
4. ob sich das Fahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.

Anschließend wären mir die aufgenommen Beweise zur Wahrung meines Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen gewesen, um mir die Möglichkeit zu geben, mich dazu zu äußern.

4.
Dadurch, dass die belangte Behörde entscheidungswesentliche Tatsachen nicht erhoben hat, ist das Ermittlungsverfahren mangelhaft geblieben und wäre die belangte Behörde bei Aufnahme der unter Pkt. 3. angeführten Beweise zu einem anderen Ergebnis gelangt nämlich, dass sich das Fahrzeug so wie es ist in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet und das Belassen der von mir im Frontbereich, angebrachten, abgeklebten Leuchten rechtlich zulässig ist. Die Nichtanführung konkreter Umstände, die begründete Bedenken iSd § 56 abs. 1 KFG 1967 hervorrufen, macht den Bescheid inhaltlich rechtswidrig und stellt einen Begründungsmangel dar.

5.
Für den Fall, dass meiner Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt, beantrage ich die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und begründe meinen Antrag damit, dass ich als selbständig erwerbstätiger Unternehmer auf die Nutzung des LKW mit dem Kennzeichen x angewiesen bin und mir durch die Aufhebung der Zulassung ein existenzieller Schaden entstehen würde."

Abschließend wurde beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde Folge geben, eine mündliche Verhandlung zur Einvernahme des Beschwerdeführers, zur Einvernahme der Zeugen Ing. H W und K, p.A. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, durchführen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben; in eventu, den angefochtenen Bescheid aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2016 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 23. November 2016, an der der Beschwerdeführer selbst mit seinem Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen und der Zeuge Ing. W als Zeuge einvernommen wurde. Weiters anwesend war der Zeuge K.

Der Zeuge Ing. W gab als Zeuge befragt im Wesentlichen an, aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebe es an Fahrzeugen Leuchten für Fernlicht, Abblendlicht und Tagfahrlicht und sogenannte Begrenzungsleuchten. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei diesen mit Einringungen gekennzeichneten Leuchten weder um Fernlicht, Abblendlicht noch Tagfahrlicht handle, gehe er davon aus, dass es sich um Begrenzungsleuchten handle. Die gekennzeichneten Leuchten seien am Tag der Überprüfung mit einem blauen Band abgeklebt gewesen.
Aufgrund der Richtlinie ECE r 48, Punkt 6.9.2 seien auf Fahrzeugen maximal zwei Begrenzungsleuchten erlaubt. Aufgrund derselben RL Punkt 5.14.1. sei eine Abdeckung unzulässig. Ausnahmen seien Scheinwerfer für Abblendlicht, Fernlicht und Nebelscheinwerfer. Seiner Ansicht nach sei ein Verkleben von Scheinwerfern als Abdeckung zu werten.

Er habe den vorliegenden Mangel einmal als schweren Mangel qualifiziert aufgrund der Anzahl der Leuchten. Hier gebe es noch eine Ausnahmebestimmung, dass zwei zusätzliche Begrenzungsleuchten montiert werden dürfen, um die Höhe des Fahrzeuges erkenntlich zu machen. Ein weiterer Grund sei die unzulässige Abdeckung der Leuchten und der dritte Grund sei die Abweichung von den Anbringungsvorschriften gewesen.

Die Definition für Begrenzungsleuchten finde sich in der Richtlinie ECE R48 Richtlinie, Anbau der Beleuchtungseinrichtung im Punkt 2.7.14. Dort wird die Begrenzungsleuchte wie folgt definiert:
„Begrenzungsleuchte ist die Leuchte, die dazu dient, das Vorhandensein und die Breite des Fahrzeuges nach vorne anzuzeigen.“

Bei der Überprüfung sei festgestellt worden, dass die Leuchten angeschlossen seien. Ob die Leuchten extra zu schalten sei, sei nicht überprüft worden. Diesbezüglich habe man sich beim Beschwerdeführer erkundigt, der bestätigt habe, dass dies möglich ist.
Bei der Kontrolle sei das Abblendlicht kontrolliert worden, es könne heute aber nicht mehr angegeben werden, ob die Zusatzleuchten bei dieser Kontrolle mitgeleuchtet hätten oder nicht. Diese seien wie bereits angeführt, jedoch auch abgeklebt gewesen.

Nicht eingeschaltete zusätzliche Leuchten könnten keine Lichtreizung verursachen. Ob durch überklebte Leuchten es zu einer Lichtreizung kommen könne, könne nicht gesagt werden.

Die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges könne nicht dadurch ausgeschlossen werden, wenn die Leuchten eingeschaltet sind.

Der Beschwerdeführer selbst brachte in der mündlichen Verhandlung vor, es handle sich bei den zusätzlich angebrachten Leuchten um Arbeitsleuchten, die der Ausleuchtung u.a. privater Lagerplätze dienen würden.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Aufgrund der Anzeige der Polizeiinspektion Gmünd vom 4. Mai 2016, welche von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd mit Schreiben vom 10. Mai 2016 an die belangte Behörde zuständigkeitshalber weiter geleitet wurde, wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. Mai 2016 aufgefordert, das ggst. Fahrzeug am 21. Juni 2016 zur Überprüfung vorzuführen.

Bei der am 5. Juli 2016 durchgeführten Überprüfung gemäß § 56 KFG 1967 wurden folgende leichte und schwere Mängel sowie folgender Vorschriftsmangel festgestellt:
Leichter Mangel:

- 1.1.3. Vakuumpumpe oder Kompressor und Speicher:
  Luftkessel angerostet
- 5.1.1. Achsen/Achskörper:
  Teilweise stark angerostet
- -6.1.1. Fahrgestell und daran befestigte Teile – Allgemeiner Zustand:
  Rost
- 6.1.2. Auspuffrohre und Schalldämpfer:
  Rost
- 6.2.1. Führerhaus/Karosserie – Zustand.
  Fahrzeug ohne Plane/Spriegel vorgeführt

Schwerer Mangel:

- 1.2.1. Betriebsbremse – Wirkung
  Einmalige Weiterfahrt, unbeladen bis zur nächsten Werkstätte gestattet - behoben
- 1.3.1. Hilfsbremse – Wirkung - behoben
- 1.4.1. Feststellbremse – Wirkung und Wirksamkeit - behoben
- 4.1.1. Fern-/Abblendlicht – Zustand und Funktion
  An der Fahrzeugvorderseite 23 zusätzliche Begrenzungslichter montiert und verkabelt (Leuchten überklebt)

Vorschriftsmangel:

- 7.23. Aufschriften/Geschwindigkeitsschild
  Seitlich rechts fehlen Aufschriften

Mit Aufforderungen des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, jeweils vom 11. Juli 2016 und 2. August 2016 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert das ggst. Fahrzeug am 1. August 2016 bzw. am 5. September 2016 zur Überprüfung vorzuführen. Die erste Aufforderung wurde dem Beschwerdeführer am 12. Juli 2016 und die zweite Aufforderung am 4. August 2016 zu eigenen Handen zugestellt.

Mit weiterem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, wurde die belangte Behörde ersucht, die Aufhebung der Zulassung einzuleiten.

Die Aufhebung der Zulassung durch die belangte Behörde erfolgte mit dem nunmehr bekämpften Bescheid.
Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt der belangten Behörde einliegenden Überprüfungen gemäß § 56a KFG 1967 hinsichtlich der festgestellten und behobenen und bestehenden Mängel, aus der Anzeige der PI Gmünd, den Aufforderungen der Abteilung Verkehr, das Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, die Tatsache der Zustellung dieser Aufforderungen und als die Tatsache der Zustellung des bekämpften Bescheides aus den im Akt der belangten Behörde einliegenden Rückscheine.
Die Tatsache, dass auf der Frontseite des Fahrzeuges 23 zusätzliche Leuchten vorhanden waren, wurde zum einen vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt und ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Prüfberichten, dem vom Zeugen Ing. W in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Foto und aus der Zeugenaussauge dieses Zeugen.

III. Gemäß § 44 Abs. 2 lit. a KFG kann die Zulassung von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn der Anordnung, ein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, wiederholt nicht entsprochen wurde.

Gemäß § 44 Abs. 4 KFG hat der bisherige Zulassungsbesitzer nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung infolge Zeitablaufes erloschen ist. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Gemäß § 56 Abs. 1 KFG sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen,
1. ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, wie insbesondere dann, wenn aus einer Verkehrsunfallmeldung ersichtlich ist, dass

das Fahrzeug schwere Beschädigungen, wie zB gravierende Verformungen des Fahrwerkes aufweist, oder
2. ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden oder
3. ob sie sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden,
von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; dies gilt für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sinngemäß. Bei Unfallfahrzeugen im Sinne der Z 1 kann die besondere Überprüfung unterbleiben, wenn ein positives Gutachten gemäß § 57a oder die Rechnung über die ordnungsgemäße Instandsetzung durch einen befugten Betrieb vorgelegt wird. Die Behörde kann an Stelle des gemäß § 57 Abs. 1 einzuholenden Gutachtens auch die Beibringung eines Gutachtens gemäß § 57a Abs. 1 anordnen. Eine besondere Überprüfung ist auch bei anderen Fahrzeugen vorzunehmen, wenn dies vom Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, bei nicht zugelassenen Fahrzeugen vom rechtmäßigen Besitzer, beantragt wird.

Gemäß § 56 Abs. 2 KFG kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie jederzeit Fahrzeuge einer bestimmten Art gemäß Abs. 1 überprüfen, wenn diese Fahrzeuge Fehler oder Mängel aufweisen, durch die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigt wird, oder wenn mit diesen Fahrzeugen mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

Gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 3 PBStV ist ein schwerer Mängel (SM):
Fahrzeuge mit Mängeln, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen oder Fahrzeuge, die übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen. Diese Fahrzeuge weisen nicht die Voraussetzung zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 bzw. der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit schweren Mängeln ist der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist und diese Mängel bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben werden müssen.

Gemäß Punkt 5.1.6.1. Regelung Nr. 48 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen [2016/1723] hat die Zahl der am Fahrzeug angebrachten Leuchten den Angaben in den besonderen Vorschriften dieser Regelung zu entsprechen.

Gemäß Punkt 6.9. dieser Regelung ist die Anzahl der Begrenzungsleuchten mit 2 begrenzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 KFG müssen Kraftwagen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen paarweise weißes Fernlicht und weißes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. Abblendlicht darf nur mit einem Scheinwerferpaar ausgestrahlt werden können. Für Fern- und Abblendlicht sind getrennte Scheinwerfer zulässig. Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ist jedoch kein Fernlicht erforderlich. Die Scheinwerfer eines jeden Paares müssen in gleicher Höhe und symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fernlicht muss eine gerade, in der Richtung parallel zur Längsmittelebene des Fahrzeuges verlaufende Straße bei Dunkelheit auf eine große Entfernung ausleuchten, das Abblendlicht muss, ohne andere Straßenbenützer zu blenden, oder mehr als unvermeidbar zu stören, die Fahrbahn vor dem Fahrzeug ausreichend beleuchten können. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Scheinwerfer für Fernlicht eingeschaltet sind. Die Scheinwerfer dürfen nur gleichzeitig und mit der gleichen Wirkung abblendbar sein. Bei Kraftwagen der Klassen M und N müssen die Scheinwerfer für das Abblendlicht den Anbauvorschriften der Richtlinie 76/756/EWG entsprechen. Sollte dazu eine Leuchtweitenregulierung erforderlich sein, kann diese automatisch oder handbetätigt vom Lenkersitz aus sein. Scheinwerfer für Fern- und/oder Abblendlicht dürfen mit einer Funktion für Kurvenlicht zur besseren Ausleuchtung der Fahrbahn in Kurven ausgestattet sein.

Gemäß § 14 Abs. 1 a KFG dürfen Kraftwagen im vorderen Bereich mit zwei Abbiegescheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen weißes Licht auf jenen Teil der Straße ausgestrahlt werden kann, der sich im Nahbereich der vorderen Ecke des Fahrzeugs an der Seite befindet, zu der das Fahrzeug beim Abbiegen gelenkt wird.

Gemäß § 14 Abs. 2 KFG dürfen Kraftwagen vorne zusätzlich mit zwei Tagfahrleuchten ausgerüstet sein, mit denen weißes Licht ausgestrahlt werden kann. Kraftwagen der Klassen M und N müssen hinten mit einem oder zwei Rückfahrscheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen weißes Licht ausgestrahlt werden können muss; sie müssen so beschaffen sein, dass mit ihnen andere Straßenbenützer nicht geblendet werden können und nur Licht ausgestrahlt werden kann, wenn die Vorrichtung zum Rückwärtsfahren eingeschaltet ist. Das Anbringen solcher Rückfahrscheinwerfer an anderen Kraftwagen ist zulässig.

Gemäß § 14 Abs. 3 KFG müssen Kraftwagen vorne mit zwei Begrenzungsleuchten ausgerüstet sein, mit denen weißes Licht ausgestrahlt und dadurch anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Begrenzungslicht); mit ihnen darf jedoch gelbes Licht ausgestrahlt werden können, wenn sie mit

Scheinwerfern eine gemeinsame Lichtaustrittsfläche haben, mit denen gelbes Licht ausgestrahlt werden kann. Die Begrenzungsleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Begrenzungsleuchten müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer Licht ausstrahlen.
Gemäß § 14 Abs. 6a KFG müssen Kraftwagen der Klassen M und N mit einer Breite von mehr als 2 100 mm mit je zwei, von vorne und von hinten sichtbaren, Umrissleuchten ausgestattet sein, die nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht ausstrahlen. Die Anbringung von Umrißleuchten an Kraftwagen mit einer Breite zwischen 1 800 mm und 2 100 mm ist zulässig.

Gemäß § 14 Abs. 7 KFG müssen Kraftwagen, deren größte Breite die im § 4 Abs. 6 Z 2 festgesetzte Höchstgrenze überschreitet, außer mit den im Abs. 3 angeführten Begrenzungsleuchten auf beiden Seiten vorne mit je einer weiteren Begrenzungsleuchte und hinten auf beiden Seiten mit mindestens je zwei Schlussleuchten (Abs. 4) ausgerüstet sein; die weiteren Begrenzungsleuchten und je eine Schlussleuchte auf jeder Seite müssen so am äußersten Rand des Fahrzeuges angebracht sein, dass anderen Straßenbenützern dessen größte Breite erkennbar gemacht werden kann. Diese Leuchten müssen Licht ausstrahlen, wenn die vorne am Fahrzeug angebrachten Scheinwerfer oder Leuchten mit Ausnahme der Suchscheinwerfer Licht ausstrahlen.

Gemäß § 20 Abs. 1 dürfen außer den im § 14 Abs. 1 bis 7 und in den §§ 15 und 17 bis 19 angeführten Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern ohne Bewilligung gemäß Abs. 4 an Kraftfahrzeugen und Anhängern nur angebracht werden:
1) Leuchten für die Beleuchtung des Wageninneren, der dem Betrieb dienenden Kontrollgeräte, der Zeichen für Platzkraftwagen (Taxi-Fahrzeuge), der Fahrpreisanzeiger und von Zeichen für die im Abs. 5 lit. d und e angeführten Fahrzeuge von ärztlichen Bereitschaftsdiensten oder Ärzten;
2) Freizeichen, Linienzeichen, Zielschilder und dergleichen, Parkleuchten sowie Leuchten oder Rückstrahler, mit denen rotes oder gelbrotes Licht aus- oder rückgestrahlt werden kann und mit denen die Lage einer geöffneten Fahrzeugtüre angezeigt werden kann, und Leuchten und Rückstrahler, deren Anbringen gemäß § 33 Abs. 1 nicht angezeigt werden muß;
3) Nebelscheinwerfer, Suchscheinwerfer, Rückfahrscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer, Nebelschlussleuchten und Seitenleuchten;
4. Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht bei
a) Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind,
b) Fahrzeugen, die im Bereich des militärischen Eigenschutzes, der Militärstreife sowie des Entminungsdienstes zur Verwendung kommen,

c) Fahrzeugen, die zur Verwendung von Organen der Abgabenbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes – AVOG, BGBl. Nr. 18/1975, bestimmt sind,
d) Feuerwehrfahrzeugen,
e) Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften,
f) Fahrzeugen im Besitz der in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Sanitätergesetzes, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Einrichtungen, die für dringende Einsätze im Rettungsdienst, bei Großschadensereignissen oder zur Katastrophenhilfe verwendet werden,
g) Fahrzeugen, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beeideten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, sofern die Verwendung von Blaulicht im Bescheid gemäß § 39, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 oder § 104 Abs. 9 als Auflage zur Transportabsicherung vorgeschrieben wurde, für die Dauer dieser Transportbegleitung;
h) Fahrzeugen, die von Organen der Strafvollzugsverwaltung verwendet werden,
i) Fahrzeugen von Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die im Notfallmanagement
– von den Einsatzleitern oder Gefahrgutmanagern dieser Unternehmen verwendet werden, um im Falle außergewöhnlicher Ereignisse innerhalb kurzer Zeit am Einsatzort zu sein oder
– im Streifendienst entlang der Bahnstrecken zur Durchführung von Erstmaßnahmen zur Gefahrenbeseitigung nach Buntmetalldiebstählen eingesetzt werden,
j) Fahrzeugen der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (§ 2 Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005, BGBl. I Nr. 123/2005) für Fahrten zum Ort eines Vorfalles gemäß § 6 UUG 2005;
5) bei Fahrzeugen, die ausschließlich im Bereich des Straßendienstes im Sinne des § 27 Abs. 1 der StVO. 1960 bestimmt und zur Verrichtung von Streu- oder Schneeräumarbeiten besonders gebaut oder ausgerüstet sind und deren äußerste Punkte durch Flaggen erkennbar gemacht werden, je ein quer zur Fahrtrichtung wirkender Scheinwerfer, mit dem zur Beleuchtung dieser Flaggen weißes Licht ausgestrahlt werden kann;
6) Warnleuchten mit gelbrotem Licht;
7) Ladewarnleuchten zur Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen, mit denen paarweise gelbrotes Blinklicht ausgestrahlt werden kann. Diese sind möglichst am äußeren Rand der Einrichtung anzubringen;
8) retroreflektierende Markierungen und Konturmarkierungen sowie charakteristische Markierungen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Erkennbarkeit schwerer und langer Fahrzeuge im Sinne der ECE-Regelung Nr. 104;
9) bei Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Straßenaufsichtsorgane oder des Straßendienstes sowie bei Feuerwehrfahrzeugen beleuchtete Warnleiteinrichtungen;

10) Beleuchtungseinrichtungen an historischen Fahrzeugen zur Aufrechterhaltung des historischen Erscheinungsbildes; solche Beleuchtungseinrichtungen dürfen aber auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht im Sinne des § 99 verwendet werden.

Gemäß § 20 Abs. 4 KFG dürfen Andere als die im § 14 Abs. 1 bis 7, in den §§ 15 und 17 bis 19 und in den Abs. 1 bis 3 angeführten Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler oder andere Lichtfarben nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes an Kraftfahrzeugen und Anhängern angebracht werden und nur, wenn der Antragsteller hiefür einen dringenden beruflichen oder wirtschaftlichen Bedarf glaubhaft macht. Diese Bewilligung ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 5 bis 7 zu erteilen, wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird und wenn nicht zu erwarten ist, daß andere Verkehrsteilnehmer durch diese Leuchten und Lichtfarben abgelenkt oder getäuscht werden können, wie insbesondere bei beleuchteten Werbeflächen oder Leuchten, die so geschaltet sind, daß der Eindruck bewegter Lichter entsteht.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Die Aufhebung der Zulassung stellt keine Bestrafung des ungehorsamen Zulassungsbesitzers dar, sondern eine vorbeugende Administrativmaßnahme im Interesse u.a. der Verkehrssicherheit (VwGH 27.9.2007, 2006/11/0005).
Eine wiederholte Nichtbefolgung einer Aufforderung nach § 56 KFG, ist mithin nur eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung für die Aufhebung der Zulassung. (VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0105).

Bei der Entscheidung der Kraftfahrbehörde gemäß § 44 Abs. 2 lit. a KFG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung (VwGH 20.3.2001, 2001/11/0290; 27.9.2007, 2006/11/0005). Die Behörde hat daher bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Zulassung aufzuheben, muss dies aber nicht, wenn im Sinn des Gesetzes gelegene Gründe gegen die Aufhebung der Zulassung sprechen (VwGH 24.1.2012, 2012/11/0007).

Die Ermessensübung ist bei der Aufhebung der Zulassung gemäß § 44 Abs. 2 lit. a KFG wegen wiederholter Nichtbefolgung der Aufforderung, ein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, dann unbedenklich, wenn begründete Bedenken iSd §56 Abs. 1 KFG bestehen. Dies setzt voraus, dass die Bedenken ihre Grundlage in – konkreten – Umständen haben, die auf das Fehlen eines verkehrs- und betriebssicheren Zustandes oder das Fehlen eines vorschriftsmäßigen Zustandes hindeuten (VwGH 24.1. 2012, 2012/11/0007).

Die belangte Behörde hat die Zulassung des ggst. Fahrzeuges mit dem nunmehr bekämpften Bescheid aufgehoben und diese Anordnung mit dem Umstand

begründet, dass der Beschwerdeführer sich wiederholt der Anordnung das ggst. Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen nicht befolgt hat, was auch zweifellos so gewesen ist und auch nicht bestritten wird.
Die belangte Behörde hat jedoch im bekämpften Bescheid nicht dargelegt, aus welchem Umstand sie die begründeten Bedenken im Sinn des § 56 Abs. 1 KFG herleitet. In der mündlichen Verhandlung gab der Vertreter der belangten Behörde hierzu an, die Anordnung der Aufhebung der Zulassung sei zu veranlassen gewesen, da im vorliegenden Gutachten festgehalten worden sei, dass am ggst. Fahrzeug ein wesentlicher Mangel vorliege, was jedoch vom Beschwerdeführer in Abrede gestellt wird.

Da die Begründung des bekämpften Bescheides in diesem Punkt mangelhaft geblieben ist, ist diese daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu ergänzen.
Entsprechend § 56 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 KFG sind Kraftfahrzeuge dann zu überprüfen, wenn Bedenken bestehen, ob sie sich in verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden; ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, als bei einem ordnungsgemäßen Betrieb unvermeidbar ist und ob sich das Kraftfahrzeug in einem vorschriftsmäßigen Zustand befindet.

Im vorliegenden Gutachten wird ein schwerer Mangel am ggst. Fahrzeug im Hinblick auf Punkt 4.2.1. Begr.-/Schluß-/Umrissleuchten Zustand und Funktion attestiert, und hierzu bemerkend angeführt, dass an der Fahrzeugvorderseite 23 zusätzliche Begrenzungsleuchten montiert und verkabelt sind, wobei diese Leuchten überklebt sind.
Zu klären ist daher, ob aus dieser Feststellung begründete Bedenken im Hinblick auf den Tatbestand des § 56 Abs. 1 Ziffer 1 oder Ziffer 3 KFG abgeleitet werden können.
In Bezug auf den Tatbestand der Ziffer 1 ist dem Zeugen Ing. W durchaus zu folgen, dass 23 zusätzliche Leuchten, die auf der Frontseite eines Fahrzeuges montiert wurden, eine Lichtreizung für den Gegenverkehr auslösen können. Jedoch ist davon auszugehen, dass nicht von jeder zusätzlich montierten Leuchte eine Lichtreizung, die die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen im Stande ist, ausgeht, sondern für das Eintreten einer Lichtreizung natürlicherweise das Erreichen einer die Lichtreizung auslösenden Lichtstärke dieser Leuchten erforderlich ist. Darüber liegen keine Feststellungen vor, sodass beim vorliegenden Sachverhalt zwar Bedenken im Sinn des § 56 Abs. 1 Ziffer 1 KFG durchaus vorliegen, jedoch reichen die gemachten Feststellungen nicht aus, dass diese Bedenken begründend im Sinn der anzuwendenden Bestimmung sind.

Auf einem Fahrzeug dürfen außer den im § 14 Abs. 1 bis 7 und den in den §§ 15, 17 bis 19 nur die in § 20 Abs. 1 Ziffer 1 bis 10 KFG angeführten Scheinwerfer, keine Leuchten und Rückstrahler angebracht werden.

Die Anzahl der auf einem Fahrzeug angebrachten Scheinwerfer und Leuchten (Rückstrahler sind beim ggst. Sachverhalt ohne Belang) ist in der Richtlinie ECE r 48 in Punkt 5.1.6.1 in Verbindung mit der besonderen Vorschrift für die jeweilige Leuchte in Punkt 6 dieser Richtlinie begrenzt.
Auf dem ggst. Fahrzeug sind zusätzlich 23 Leuchten montiert, bei denen der einvernommene Zeuge davon ausgeht, dass es sich um Begrenzungsleuchten handelt, da es sich um keine Leuchte für Fernlicht, Abblendlicht oder Nebellicht handelt. Dagegen bestreitet der Beschwerdeführer dass es sich bei den 23 zusätzlich angebrachten Leuchten um Begrenzungsleuchten handelt, sondern brachte in der mündlichen Verhandlung vor, es handle sich um Arbeitsleuchten.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, es handle sich um Arbeitsleuchten, die benötigt würden um auf finsteren Ladeplätzen für ausreichende Belichtung zu sorgen, ist jedoch dennoch entgegenzuhalten, dass die zusätzlichen 23 angebrachten Leuchten sich auf der Frontseite befinden und Licht nach vorne abgeben, wogegen die Ladefläche hinter dem Führerhaus des LKWs situiert ist, sodass diese 23 zusätzlich angebrachten Leuchten wohl kaum geeignet sind, den Beladevorgang beleuchtungsmäßig zu unterstützen. Daher geht das Vorbringen völlig ins Leere.

Zur Beurteilung des ggst. Sachverhaltes ist es daher völlig unerheblich, ob es sich bei diesen Leuchten um Begrenzungsleuchten handelt oder nicht, da diese angebrachten Leuchten die zulässige Anzahl aller auf einem Fahrzeug zulässiger Leuchten der jeweiligen Art überschreitet.

Es ist im durchgeführten Beweisverfahren nicht hervorgekommen und ist insbesondere in der mündlichen Verhandlung nicht vorgebracht worden, dass für die zusätzlichen Leuchten auf der Frontseite des ggst. Fahrzeuges eine Bewilligung für dieselben nach § 20 Abs. 1 KFG vorliegen würde oder ein Anzeigeverfahren gemäß § 33 KFG durchgeführt worden wäre.
Diese Tatsache ist daher geeignet, begründete Bedenken im Sinn der Ziffer 3 des § 56 Abs. 1 KFG dahingehend auszulösen, ob sich das Fahrzeug in vorschriftsmäßigen Zustand befindet. Daraus leitet sich die Verpflichtung der Behörde ab, das Fahrzeug zu überprüfen. Zu einer solchen Überprüfung wurde der Beschwerdeführer zweimal aufgefordert und ist ihr beide Male unentschuldigt fern geblieben. Daraus ergibt sich, dass die belangte Behörde in Ausübung des ihr in § 44 Abs. 2 lit. a KFG eingeräumten Ermessens befugt war, anzuordnen, dass dem ggst. Fahrzeug, dessen Zulassungsbesitzer der Beschwerdeführer ist, die Zulassung zu entziehen ist. Die Behörde ist nur dann nicht zur Aufhebung der Zulassung verpflichtet, wenn im Sinn des Gesetzes gelegene Gründe gegen die Aufhebung der Zulassung sprechen.

Der hinter § 44 Abs. 2 lit. a KFG 1967 stehende Sinn des Gesetzes liegt darin, der Behörde die Möglichkeit zu verschaffen, gegen jene Zulassungsbesitzer

vorzugehen, die sich trotz bestehender Bedenken der Überprüfung ihres Fahrzeuges widersetzen. Nach § 44 Abs. 2 lit. a leg. cit. soll diese Maßnahme auch dann möglich sein, wenn der Zulassungsbesitzer die Feststellung des Zustandes seines Fahrzeuges verhindert, indem er Aufforderungen zur Überprüfung wiederholt nicht beachtet, um auf diese Weise sicherzustellen, dass nur den Vorschriften entsprechende Kraftfahrzeuge zugelassen bleiben (VwGH 17.11.1992, 92/11/0182).

Dadurch dass der Beschwerdeführer das ggst. Fahrzeug wiederholt, nämlich zweimal, nicht zur Überprüfung vorgeführt hat, obwohl der Verdacht bestand, dass das ggst. Fahrzeug nicht den Vorschriften entspricht, hat verhindert, dass die Feststellung des Zustandes des Fahrzeuges festgestellt wird und kann aufgrund dieser Weigerungen nicht sichergestellt werden, dass nur den Vorschriften entsprechende Fahrzeuge zugelassen bleiben.

V. Die belangte Behörde hat unter Zugrundelegung dieser vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend vorgenommenen Überlegungen damit von dem ihr zukommenden Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht und war daher die Beschwerde abzuweisen.

Über den Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen wurde bereits mit Beschluss vom 25. Oktober 2016, LVwG-650742/2/MS entschieden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Monika Süß